

61.0	Landeshauptstadt Dresden	
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / 61	
61.2	Nr.: 00084	
61.3	bA	bE
61.4	bR	fR
61.5	zErl	zSt
61.6	zMz	zU
61.7	zK	zV
61.8	zA	Wgl
GZ:	WV: Kopie an	
Termin	23. Aug. 2023	
Stadtentwässerung Dresden GmbH PF 10 08 10 01078 Dresden		



Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtplanung und Mobilität
Abt. Stadtplanung Stadtgebiet
PF 12 00 20
01001 Dresden

25.08.2023

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Kundenservice
Marie-Curie-Straße 7 | 01139 Dresden

Tel. +49 351 822-3344
Fax +49 351 822-83000

service@stadtentwaesserung-dresden.de
www.stadtentwaesserung-dresden.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon/Fax	Bearbeiter*in/Zimmer	Datum
31.07.2023	(SE.KB 42) 76.10.06 PE 23-1900	822 [REDACTED] Fax 822 83000	[REDACTED] Marie-Curie-Str. 7,	22. AUG. 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6061, Dresden-Altstadt I,
Postplatz, Geschäftshaus Post Kontor**
- Beschleunigtes Verfahren -
- Vorentwurf -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplanes nimmt die Stadtentwässerung Dresden GmbH wie folgt Stellung:

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Büro- und Geschäftsgebäudes „Post Kontor“ zwischen Theaterstraße und Schweriner Straße zu schaffen.

Das Plangebiet ist durch öffentliche Mischwasserkanäle in der Theaterstraße und der Schweriner Straße abwassertechnisch erschlossen. Das unterhalb liegende öffentliche Kanalnetz ist hydraulisch stark ausgelastet. Daher ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept zur Verbringung des Niederschlagswassers im Grundstücksbereich zu erstellen und mit der Stadtentwässerung Dresden abzustimmen.

Die geplanten Gebäude sind vorzugsweise über den Mischwasserkanal in der Theaterstraße und einen neu zu planenden Mischwasserkanal DN 300 in der zukünftigen Gernikastraße zu entwässern. Dieser neue Mischwasserkanal ist an den öffentlichen Schacht 01L329 in Richtung Theaterstraße anzubinden.

In den Mischwasserkanal der Schweriner Straße sollte nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Wird hier auch die Einleitung von Regenwasser vorgesehen, so ist eine Überrechnung des öffentlichen Kanalnetzes (Teilbereich) erforderlich.

Für die neu zu verlegenden Abwasseranlagen, die öffentlichen Charakter erhalten, ist ein gesonderter Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtentwässerung Dresden GmbH erforderlich, der die Planung, Realisierung, Finanzierung durch den Vorhabenträger und die Übergabe der öffentlichen Abwasseranlagen an die Stadtentwässerung Dresden GmbH regelt.

Wir gehen davon aus, dass alle Abwasseranlagen durch den Vorhabenträger realisiert werden und keine Finanzierung durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH erforderlich sein wird.

Für das geplante Gebäude ist gemäß § 13 Entwässerungssatzung*) bei der Stadtentwässerung Dresden schriftlich ein Antrag auf Genehmigung zur Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zu stellen. Das Gebäude ist so zu errichten, dass kein Grund- und Drainagewasser abzuleiten ist.

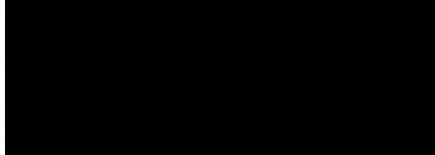
Die Planung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt gemäß Entwässerungssatzung dem Anschlusspflichtigen.

Aufgrund der Lage im überschwemmungsgefährdeten Gebiet und dem möglichen Rückstau aus der Kanalisation besteht grundsätzlich die Gefahr einer unterirdischen Flutung über die Kanalisation auch für Grundstücke/ Grundstücksentwässerungsanlagen, welche sich außerhalb des eigentlichen Überschwemmungsgebietes befinden. Aus diesem Grund sind dauerhaft funktionstüchtige Rückstausicherungen für die unterhalb der Rückstauebene gelegenen Entwässerungseinrichtungen vorzusehen. Zu beachten ist, dass in diesem Fall die Rückstauebene dem Hochwasserpegel entsprechen muss, der den Hochwasserschutzmaßnahmen zu Grunde gelegt wurde.

Fazit

Vorbehaltlich der Berücksichtigung der v. g. Hinweise und Forderungen der Stadtentwässerung Dresden GmbH kann dem vorliegenden B-Plan-Vorentwurf zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Dieses Schreiben erfolgt - soweit nicht eigene Rechte der Stadtentwässerung Dresden GmbH betroffen sind - im Namen der Landeshauptstadt Dresden. Die Stadtentwässerung Dresden GmbH ist von der Landeshauptstadt Dresden mit der Durchführung aller im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung stehenden Aufgaben als Verwaltungshelfer beauftragt. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Namen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Dresden, soweit diese nicht vom Eigenbetrieb selbst wahrgenommen werden.